

S T A D T   L A H R  
Bebauungsplan KLEINFELD-NORD, 1. Änderung  
Bebauungsvorschriften

---

Neben den in der Satzung genannten Rechtsgrundlagen liegt den Bebauungsvorschriften die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1736) zugrunde.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

§ 2

Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind die Gebäude (ausgehend vom derzeitigen Bestand) an der jeweiligen Grundstücksgrenze als Grenzbauten zu errichten.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 3

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- (3) Bei Anbau an bestehende Gebäude ist deren Traufhöhe, Dachform und Dachneigung zu übernehmen.

§ 4

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

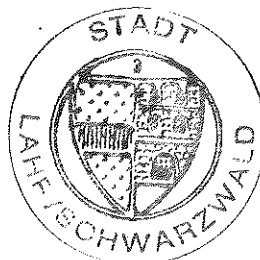
Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, 13, 15, 28a und 33 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr/Schw., den 29.4.1985

STADTPLANUNGSAMT



( Kasch )  
Dipl.-Ing.



DER OBERBÜRGERMEISTER



( Dietz )

Die 1. Änderung wurde am 22.06.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 26.06.1985  
STADTPLANUNGSAMT

*Kasch*

( Kasch, Dipl.-Ing. )



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg  
Freiburg, den 4. JUNI 1985



*Krauß*